

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Inhalt

1 Präambel	14 Informationssicherheit und Cybersicherheit
2 Geltungsbereich und Vertragsrangfolge	15 Datenschutz
3 Begriffsdefinitionen	16 Ersatzteilversorgung und Obsoleszenzmanagement
4 Anfragen und Angebote	17 Änderungsmanagement
5 Vertragsabschluss	18 Lieferverzug und Vertragsstrafe
6 Preise und Lieferklausel	19 Gewährleistung
7 Rechnungslegung und Zahlung	20 Haftung und Produkthaftung
8 Lieferung, Leistung und Gefahrübergang	21 Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse
9 Versand, Verpackung und Kennzeichnung	22 Geheimhaltung
10 Qualitätsanforderungen	23 Audit- und Nachweisrechte
11 Produktsicherheit und Konformität	24 Höhere Gewalt
12 Exportkontrolle und Außenwirtschaft	25 Vertragsbeendigung
13 Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Compliance	26 Schlussbestimmungen

1 Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln sämtliche Lieferungen und Leistungen an die Industry GmbH, Heinz-Stoiser-Straße 5, A-8200 Albersdorf-Prebuch (nachfolgend „Fb Industry“ oder „Auftraggeber“).

Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des österreichischen

Unternehmensgesetzbuches (UGB). Einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen AEB vor.

2 Geltungsbereich und Vertragsrangfolge

2.1 Geltungsbereich

Diese AEB gelten insbesondere für Bestellungen von Materialien, Kauf- und Zeichnungsteilen, Baugruppen, Maschinen, Ersatzteilen, Software und digitalen Produkten sowie für Engineering-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs- und sonstige Dienstleistungen einschließlich aller Nebenleistungen.

Sie gelten für Folgeaufträge, sofern sie bei Vertragsabschluss einbezogen oder dem Auftragnehmer zugänglich gemacht wurden. Für Montageleistungen, Software oder andere besondere Leistungsarten können ergänzende Bedingungen vereinbart werden; bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge.

2.2 Vertragsunterlagen und Rangfolge

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsunterlagen in folgender Reihenfolge: (1) ausdrücklich vereinbarte Einzelregelungen und Bestellnachträge, (2) Bestellung einschließlich technischer Spezifikationen, Zeichnungen und freigegebener Anlagen, (3) ergänzende besondere Einkaufs- oder Montagebedingungen, (4) diese AEB und (5) das Angebot des Auftragnehmers, soweit es von Fb Industry ausdrücklich angenommen wurde.

2.3 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn Fb Industry ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Schweigen, Zahlung oder die Annahme einer Lieferung oder Leistung stellen keine Zustimmung dar.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

3 Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer ist der Lieferant, Dienstleister oder Werkunternehmer. Liefergegenstand sind sämtliche Waren, Software, Unterlagen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen. Vertrag ist die Bestellung samt den nach Abschnitt 2.2 einbezogenen Unterlagen.

Ein Mangel ist jede für Fb Industry nachteilige Abweichung vom Vertrag, von freigegebenen Spezifikationen oder Zeichnungen, von anwendbaren Gesetzen oder Normen, vom vereinbarten Verwendungszweck oder vom bei Vertragsabschluss maßgeblichen Stand der Technik.

Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Fb Industry. Textform umfasst insbesondere E-Mail, ERP- oder EDI-Nachrichten sowie andere dauerhaft speicherbare elektronische Mitteilungen.

4 Anfragen und Angebote

Anfragen von Fb Industry sind unverbindlich. Angebote, Kostenschätzungen und erforderliche Erläuterungen sind, sofern nicht vorher anders vereinbart, kostenlos zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Anforderungen fachgerecht zu prüfen. Erkennt er Widersprüche, fehlende Angaben, Sicherheits- oder Ausführungsrisiken oder wirtschaftlich nachteilige Vorgaben, hat er Fb Industry vor Vertragsabschluss unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Hinweispflicht trägt er die dadurch verursachten und nachweisbaren Mehrkosten.

Das Angebot muss mindestens Lieferzeit, Preis und Preisbasis, Gültigkeitsdauer, Lieferklausel, nichtpräferenzielles Ursprungsland, vorgeschlagene Zolltarifnummer, Gewicht, Verpackungsart und

technische Spezifikationen enthalten. Abweichungen von der Anfrage sind deutlich zu kennzeichnen.

5 Vertragsabschluss

Bestellungen und Änderungen erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail, ERP oder EDI. Mündliche Nebenabreden werden erst mit Bestätigung durch vertretungsbefugte Personen von Fb Industry wirksam.

Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen vorbehaltlos in Textform zu bestätigen. Eine abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und wird nur durch ausdrückliche Zustimmung von Fb Industry Vertragsinhalt. Beginnt der Auftragnehmer ohne Auftragsbestätigung mit der Leistung oder liefert er vorbehaltlos, gilt dies als Annahme der Bestellung

ohne Abweichungen.

6 Preise und Lieferklausel

6.1 Preise

Vereinbarte Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, umfassen sie alle zur Vertragserfüllung notwendigen Kosten, insbesondere Verpackung, Verladung, Transport, Transportversicherung, Prüfungen, Dokumentation, Kennzeichnung, Reise- und Nebenkosten sowie Exportabfertigung und exportbezogene Abgaben.

Preisänderungen und Mehrleistungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer ausdrücklichen Bestellung oder Freigabe durch Fb Industry in Textform. Ein bloßer Hinweis des Auftragnehmers auf Mehrkosten begründet keinen Vergütungsanspruch.

6.2 Lieferklausel

Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, gilt DAP benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020. Die Importabfertigung und Einfuhrabgaben trägt bei DAP Fb Industry, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der konkrete Bestimmungsort und möglichst auch die Entladestelle sind in der Bestellung anzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

7 Rechnungslegung und Zahlung

7.1 Rechnungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nach vollständiger Lieferung oder Leistung beziehungsweise nach Erreichen eines vereinbarten Meilensteins gestellt werden. Sie müssen den gesetzlichen Rechnungsanforderungen entsprechen und jedenfalls Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikel- und Positionsnummer, Lieferscheinnummer, UID-Nummer, Liefer- oder Leistungsdatum sowie die vereinbarte Zahlungs- und Bankverbindung enthalten.

Fehlende oder sachlich unrichtige Pflichtangaben hemmen den Beginn der vertraglichen Zahlungsfrist, bis eine prüffähige Rechnung vorliegt. Steuerrechtliche Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.

7.2 Zahlungsbedingungen

Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten als Zahlungskonditionen 30 Kalendertage mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung oder vertragsgemäßer Leistung und Eingang aller geschuldeten Unterlagen. Bei berechtigten Beanstandungen darf Fb Industry einen angemessenen Teilbetrag bis zur Klärung zurückbehalten. Zahlung bedeutet weder Abnahme noch Anerkennung der Mangelfreiheit und keinen Verzicht auf

Ansprüche.

8 Lieferung, Leistung und Gefahrenübergang

8.1 Termine

Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang am vereinbarten Bestimmungsort beziehungsweise die vollständige Erbringung der Leistung. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von Fb Industry und verändern vereinbarte Zahlungsfristen nicht.

8.2 Verzögerungsanzeige

Sobald eine Terminabweichung erkennbar ist, hat der Auftragnehmer Fb Industry unverzüglich in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer, Auswirkungen und konkrete Gegenmaßnahmen zu informieren. Die Anzeige entbindet ihn nicht von seinen Vertragspflichten und schränkt Rechte von Fb Industry nicht ein.

8.3 Teil- und Mehrlieferungen

Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Fb Industry zulässig. Ihre Annahme gilt nicht als Anerkennung vollständiger Vertragserfüllung.

8.4 Lieferung und Gefahrübergang

Bei DAP geht die Gefahr gemäß Incoterms® 2020 über, sobald der Liefergegenstand am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung gestellt wird. Abweichungen hiervon müssen in der Bestellung ausdrücklich vereinbart werden.

Wareneingangsbestätigung, Entladung, Prüfung oder Zahlung stellen keine Abnahme und keine Bestätigung der Mangelfreiheit dar.

8.5 Eigentumsübergang

Das Eigentum an Waren geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf Fb Industry über. Soweit Fb Industry Voraus- oder Teilzahlungen für bereits hergestellte, eindeutig zuordenbare Gegenstände leistet, geht das Eigentum im Umfang der Zahlung bereits mit Kennzeichnung und Aussonderung über. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers werden nicht anerkannt.

8.6 Lieferdokumente

Jeder Lieferung sind ein Lieferschein und die vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen, soweit anwendbar, Bestell- und Positionsnummer, Artikelnummer, Menge, Gewicht, nichtpräferenzielles Ursprungsland, Zolltarifnummer, Prüfzeugnisse, Mess- und Prüfprotokolle, Sicherheitsdatenblätter, Betriebs- oder Montageanleitungen sowie Konformitäts- oder Einbauerklärungen. Fb Industry darf die sachliche Übernahme bis zur Nachreichung wesentlicher Unterlagen aussetzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

8.7 Unterauftragnehmer

Die Weitervergabe wesentlicher Vertragspflichten bedarf der vorherigen Zustimmung von Fb Industry.

Der Auftragnehmer bleibt für Unterauftragnehmer wie für eigenes Verhalten verantwortlich und stellt sicher, dass die für deren Leistungsanteil maßgeblichen Vertragspflichten weitergegeben werden.

9 Versand, Verpackung und Kennzeichnung

9.1 Verpackung

Der Auftragnehmer hat Waren transportsicher, lagerfähig, umweltgerecht und gemäß den vereinbarten Verpackungsvorschriften zu verpacken. Die Verpackung muss insbesondere vor Korrosion, Feuchtigkeit, Verschmutzung, elektrostatischer Entladung und mechanischer Beschädigung schützen, soweit diese Risiken bestehen. Besondere Hebe-, Schwerpunkt-, Lager- oder Gefahrenhinweise sind gut sichtbar anzubringen.

9.2 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit ist dauerhaft und gut sichtbar mit Lieferant, Bestell- und Positionsnummer, Artikelnummer und -bezeichnung, Menge, Brutto- und Nettogewicht sowie – soweit vorhanden – Serien- oder Chargennummer zu kennzeichnen. Die CE-Kennzeichnung ist ausschließlich nach den jeweils anwendbaren Produktvorschriften am Produkt, Typenschild, gegebenenfalls an der Verpackung oder in den Begleitunterlagen anzubringen; sie ist keine allgemeine Versandkennzeichnung.

9.3 Umwelt und Holzverpackungen

Verpackungsmaterial ist auf das notwendige Maß zu beschränken; wiederverwendbare oder stofflich verwertbare Materialien sind zu bevorzugen. Gesetzliche Rücknahme-, Kennzeichnungs- und Entsorgungspflichten sind einzuhalten. Verpackungsmaterial aus unbehandeltem Rohholz im internationalen Handel muss, soweit für das Bestimmungsland vorgeschrieben, ISPM 15 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

10 Qualitätsanforderungen

10.1 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer unterhält ein dem Liefergegenstand und dessen Risiken angemessenes Qualitätsmanagementsystem. Eine gültige Zertifizierung nach ISO 9001 in der für das Zertifikat maßgeblichen Fassung wird empfohlen und kann für definierte Warengruppen oder Projekte verbindlich vereinbart werden.

10.2 Produkt- und Leistungsqualität

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Liefergegenstände dem Vertrag, dem vereinbarten Verwendungszweck, dem maßgeblichen Stand der Technik und allen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechen sowie frei von Material-, Konstruktions-, Fertigungs- und Rechtsmängeln sind.

10.3 Rückverfolgbarkeit und Aufzeichnungen

Soweit gesetzlich, vertraglich oder aufgrund der Produktrisiken erforderlich, gewährleistet der Auftragnehmer die Rückverfolgbarkeit von Materialien, Chargen, Fertigungslosen, Seriennummern und wesentlichen Unterauftragnehmern. Qualitätsaufzeichnungen sind während der gesetzlichen oder vereinbarten Frist aufzubewahren und auf begründete Anfrage vorzulegen.

10.4 Reklamationen

Reklamationen sind unverzüglich zu bearbeiten. Innerhalb von 24 Stunden nach Zugang ist der Eingang zu bestätigen und eine erste Eindämmungsmaßnahme mitzuteilen, soweit dies nach Art des Mangels erforderlich ist. Ein vollständiger 8D-Report ist innerhalb von zehn Arbeitstagen vorzulegen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Frist vereinbart wird.

10.5 Prüfungen

Prüfungen, Freigaben oder Audits durch Fb Industry entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung. Weitergehende Audit- und Nachweisrechte richten sich nach Abschnitt 23.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11 Produktsicherheit und Konformität

11.1 Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer erfüllt alle Pflichten, die ihm nach seiner Rolle als Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur, Händler oder sonstiger Wirtschaftsakteur zukommen. Er stellt sicher, dass der Liefergegenstand bei bestimmungsgemäßer und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung sicher ist und alle anwendbaren Produkt-, Umwelt- und Stoffvorschriften erfüllt.

11.2 Anwendbare EU-Vorschriften

Soweit einschlägig, sind insbesondere die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bis 19. Jänner 2027 und die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 ab 20. Jänner 2027, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU, die EMV-Richtlinie 2014/30/EU, die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU jeweils in ihrer geltenden Fassung sowie weitere anwendbare Harmonisierungsrechtsvorschriften einzuhalten.

11.3 Konformitätsunterlagen

Der Auftragnehmer führt die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durch und bringt vorgeschriebene Kennzeichnungen ordnungsgemäß an. Spätestens mit Lieferung sind die vorgeschriebenen Erklärungen und Anleitungen in der vereinbarten Sprache bereitzustellen, insbesondere EU-Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen und Sicherheitsinformationen. Technische Nachweise sind auf begründete Anfrage in dem gesetzlich und vertraglich erforderlichen Umfang zugänglich zu machen.

11.4 Sicherheits- und Konformitätsvorfälle

Erkennt der Auftragnehmer Sicherheitsrisiken, Nichtkonformitäten, behördliche Maßnahmen oder die Notwendigkeit von Korrektur- oder Rückrufmaßnahmen, informiert er Fb Industry unverzüglich, stimmt

Maßnahmen ab und unterstützt die Ursachenklärung und Abhilfe.

12 Exportkontrolle und Außenwirtschaft

12.1 Rechtskonformität

Der Auftragnehmer hält alle auf den Liefergegenstand und die Vertragserfüllung anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften ein, insbesondere die Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und das österreichische Außenwirtschaftsgesetz 2011. US- (Re-)Exportvorschriften sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie auf den Liefergegenstand rechtlich anwendbar sind und ihre Befolgung nicht gegen zwingendes Recht der Europäischen Union oder Österreichs verstößt.

12.2 Klassifizierungs- und Ursprungsangaben

Der Auftragnehmer stellt rechtzeitig die für Zoll, Exportkontrolle und Präferenznachweise erforderlichen und ihm zugänglichen Informationen bereit, insbesondere vorgeschlagene Zolltarifnummer, nichtpräferenzielles Ursprungsland, Präferenzursprung, Ausfuhrlistennummer, EU-Dual-Use-Klassifizierung und – soweit anwendbar – ECCN. Lieferantenerklärungen und Genehmigungsinformationen sind nur bei sachlicher Anwendbarkeit auszustellen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

12.3 Mitwirkung

Der Auftragnehmer unterstützt Fb Industry mit angemessenen Nachweisen bei gesetzlich erforderlichen Zoll-, Sanktions-, CBAM- oder Exportkontrollprüfungen. Er darf keine Lieferung ausführen, wenn erforderliche Genehmigungen fehlen oder ein gesetzliches Verbot entgegensteht, und informiert

Fb Industry darüber unverzüglich.

13 Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Compliance

13.1 Grundsatz

Der Auftragnehmer führt sein Unternehmen rechtmäßig, integer und unter angemessener Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken. Er hält die anwendbaren Gesetze der Länder ein, in denen Leistungen erbracht oder Produkte hergestellt werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

13.2 Menschen- und Arbeitsrechte

Der Auftragnehmer achtet die international anerkannten Menschenrechte und die Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Insbesondere sind Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel und Diskriminierung unzulässig; Vereinigungsfreiheit, angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz sind nach dem anwendbaren Recht zu gewährleisten.

13.3 Umwelt

Der Auftragnehmer hält anwendbare Umwelt-, Stoff-, Abfall- und Emissionsvorschriften ein, verfügt über erforderliche Genehmigungen und setzt Energie, Wasser, Rohstoffe und Verpackungsmaterial verantwortungsvoll ein. Auf begründete und verhältnismäßige Anfrage stellt er verfügbare Nachhaltigkeits-, Emissions- oder Produktfußabdruckdaten bereit, soweit dies gesetzlich oder vertraglich erforderlich und rechtlich zulässig ist.

13.4 Korruption und Wettbewerb

Bestechung, Schmiergeldzahlungen, unzulässige Provisionen und sonstige unzulässige Vorteile sind untersagt. Der Auftragnehmer hält das anwendbare Kartell- und Wettbewerbsrecht ein und trifft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

13.5 Konfliktmineralien

Soweit der Liefergegenstand Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthält oder der Auftragnehmer in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/821 fällt, stellt er auf begründete Anfrage angemessene Informationen zur Herkunft und zu seinen Sorgfaltsmaßnahmen bereit. Gleiches gilt für weitere Rohstoffe, wenn dies projektbezogen vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.

13.6 Meldung von Verstößen

Schwerwiegende tatsächliche oder hinreichend wahrscheinliche Verstöße gegen diesen Abschnitt, die den Liefergegenstand oder Fb Industry betreffen können, sind unverzüglich zu melden. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet ist, hält er diese entsprechend den anwendbaren Hinweisgeberschutzvorschriften vor. Zulässige Meldungen dürfen nicht zu Vergeltungsmaßnahmen führen.

14 Informationssicherheit und Cybersicherheit

14.1 Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer trifft dem Risiko, dem Stand der Technik und der Art der verarbeiteten Informationen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Dazu zählen, soweit sachlich erforderlich, Zugriffsbeschränkungen, sichere Authentifizierung einschließlich Multi-Faktor- Authentifizierung, Schutz vor Schadsoftware, Patch- und Schwachstellenmanagement, Datensicherungen, Protokollierung, Verschlüsselung bei Übertragung und Wiederanlaufverfahren.

14.2 Sicherheitsvorfälle

Sicherheitsvorfälle, die Informationen, Systeme, Lieferfähigkeit oder Produkte von Fb Industry tatsächlich oder voraussichtlich wesentlich beeinträchtigen, sind nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, in Textform zu melden. Der Auftragnehmer stellt laufend die verfügbaren Informationen bereit, begrenzt die Auswirkungen, sichert Beweise und unterstützt die Ursachenanalyse und Abhilfe.

14.3 Rückgabe und Löschung

Nach Vertragsende sind Informationen und Datenträger von Fb Industry nach deren Weisung zurückzugeben oder sicher zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzlich aufzubewahrende Kopien bleiben bis zur Löschung geschützt und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

15 Datenschutz

15.1 Allgemeine Verpflichtung

Der Auftragnehmer hält die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften ein. Personenbezogene Daten dürfen nur auf einer gültigen Rechtsgrundlage, zweckgebunden und im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

15.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 32 DSGVO, insbesondere Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur zeitgerechten Wiederherstellung und regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen.

15.3 Datenschutzverletzungen

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Daten von Fb Industry oder deren Kunden betreffen, sind nach Bekanntwerden unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu melden. Die Meldung muss die für die Erfüllung gesetzlicher Melde- und Informationspflichten verfügbaren Angaben enthalten und wird fortlaufend ergänzt.

15.4 Auftragsverarbeitung

Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag von Fb Industry, ist vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Unterauftragsverarbeiter und Drittlandübermittlungen sind nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des anwendbaren

Datenschutzrechts zulässig.

16 Ersatzteilversorgung und Obsoleszenz Management

16.1 Ersatzteilverfügbarkeit

Der Auftragnehmer gewährleistet, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Lieferfähigkeit funktionskompatibler Ersatz- und Verschleißteile für mindestens zwölf Jahre nach der letzten Lieferung des betreffenden Liefergegenstands. Kann ein Originalteil nicht mehr geliefert werden, schlägt er rechtzeitig eine technisch gleichwertige Lösung vor.

16.2 Obsoleszenz Management

Der Auftragnehmer betreibt ein angemessenes Obsoleszenz Management. Abkündigungen sind unverzüglich in Textform mitzuteilen; die Mitteilung enthält mindestens betroffene Komponente, Abkündigungsdatum, Last-Time-Buy- und End-of-Life-Datum, verfügbare Mengen, mögliche

Nachfolgeprodukte, technische Unterschiede und erforderliche Anpassungen.

17 Änderungsmanagement

Änderungen an Konstruktion, Material, Fertigungs- oder Prüfprozess, Software oder Firmware, spezifizierten Unterauftragnehmern oder Produktionsstandort, die Form, Funktion, Qualität, Sicherheit, Konformität, Lebensdauer, Austauschbarkeit oder Lieferfähigkeit beeinflussen können, bedürfen vor Umsetzung der Zustimmung von Fb Industry in Textform.

Fb Industry darf angemessene Prüfungen, Bemusterungen oder Validierungen verlangen. Kosten einer vom Auftragnehmer veranlassten Änderung trägt der Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart

ist. Gesetzlich zwingende Änderungen sind frühzeitig anzuzeigen und gemeinsam umzusetzen.

18 Lieferverzug und Vertragsstrafe

18.1 Lieferverzug

Gerät der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, hat er unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Beschleunigung einzuleiten. Fb Industry kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen Erfüllung, Schadenersatz und nach angemessener Nachfrist Rücktritt vom betroffenen Vertragsteil verlangen; eine Nachfrist ist entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

18.2 Vertragsstrafe

Bei schuldhaftem Lieferverzug kann Fb Industry nach § 1336 ABGB eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Werts des verspäteten Liefer- oder Leistungsteils je begonnenem Kalendertag, höchstens jedoch 10 % dieses Netto-Werts, verlangen. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

18.3 Deckungskauf

Erfüllt der Auftragnehmer trotz angemessener Nachfrist nicht oder ist sofortiges Handeln zur Schadensabwehr erforderlich, darf Fb Industry eine zumutbare Ersatzbeschaffung vornehmen. Der Auftragnehmer ersetzt die dadurch verursachten angemessenen Mehrkosten nach Maßgabe des anwendbaren Rechts.

19 Gewährleistung

19.1 Frist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang; bei Leistungen, für die eine förmliche Abnahme vereinbart ist, beginnt sie mit Abnahme. Für verbesserte oder ersetzte Teile beginnt die Frist mit vollständiger Mängelbehebung erneut. Zwingende längere Fristen und ausdrücklich vereinbarte Garantiefristen bleiben unberührt.

19.2 Untersuchung und Mängelrüge

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377 f UGB werden dahin abgeändert, dass bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle erkennbare Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Lieferung und verdeckte Mängel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden können. Arglistig verschwiegene Mängel und zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

19.3 Rechte bei Mängeln

Fb Industry kann zunächst nach eigener Wahl Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist verlangen. Preisminderung oder Vertragsauflösung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. In dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzug oder wenn der Auftragnehmer eine angemessene Frist ungenutzt verstreichen lässt, darf Fb Industry den Mangel selbst oder durch Dritte auf angemessene Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.

Der Auftragnehmer trägt die zur Mängelbehebung erforderlichen angemessenen Prüf-, Sortier-, Transport-, Reise-, Aus- und Einbaukosten, soweit der Mangel seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

20 Haftung und Produkthaftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Vertragsverletzungen. Dies umfasst insbesondere angemessene Kosten für Prüfung, Sortierung, Nacharbeit, Aus- und Einbau, Transport, Rückruf- und behördliche Maßnahmen sowie Produktionsunterbrechungen, soweit diese adäquat verursacht und nachweisbar sind.

Der Auftragnehmer stellt Fb Industry von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einem von ihm zu vertretenden Produkt- oder Leistungsfehler beruhen. Fb Industry informiert ihn unverzüglich über solche Ansprüche und ermöglicht ihm, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, an der Abwehr mitzuwirken.

Der Auftragnehmer unterhält während der Geschäftsbeziehung eine nach Art und Risiko seiner Leistungen angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und weist den Versicherungsschutz auf Verlangen nach. Gesetzliche Produkthaftungsansprüche und zwingende Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

21 Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse

21.1 Unterlagen und Komponenten von Fb Industry

Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Muster, Werkzeuge, CAD-Daten, Software, Berechnungen, Lastenhefte und sonstige von Fb Industry bereitgestellte Komponenten bleiben im Eigentum von Fb Industry; bestehende Schutz- und Nutzungsrechte bleiben unberührt. Die Komponenten und Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet und ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

21.2 Individuell geschaffene Arbeitsergebnisse

An eigens für Fb Industry geschaffenen urheberrechtlich oder sonstig schutzfähigen Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer Fb Industry mit Entstehung ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Werknutzungsrecht ein. Es umfasst insbesondere Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbindung, Wartung und Weiterentwicklung, soweit gesetzlich zulässig. Die Vergütung ist mit dem Vertragspreis abgegolten.

21.3 Vorbestehende und standardisierte Bestandteile

An vorbestehenden oder standardisierten Bestandteilen, Werkzeugen, Bibliotheken und Know-how des Auftragnehmers erhält Fb Industry ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für vertragsgemäße Nutzung, Betrieb, Wartung, Reparatur und Integration des Liefergegenstands erforderlich ist. Weitergehende Rechte, insbesondere an Standardsoftware oder Quellcode, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

21.4 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. Bei berechtigten Ansprüchen beschafft er auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht, ändert oder ersetzt den betroffenen Bestandteil ohne Funktionsverlust oder nimmt ihn gegen Erstattung der Vergütung zurück. Er stellt Fb Industry von berechtigten Ansprüchen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei, soweit die Verletzung seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

22 Geheimhaltung

22.1 Vertrauliche Informationen

Der Auftragnehmer behandelt alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden und als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen streng vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.

22.2 Ausnahmen und Weitergabe

Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Auftragnehmer rechtmäßig bereits bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Offenlegung ist zulässig; Fb Industry ist, soweit rechtlich möglich, vorab zu informieren. Eine Weitergabe an Mitarbeiter, Berater oder genehmigte Unterauftragnehmer ist nur im erforderlichen Umfang und bei gleichwertiger Geheimhaltungsverpflichtung zulässig. Veröffentlichungen, Referenznennungen oder die Nutzung von Marken und Namen von Fb Industry bedürfen vorheriger Zustimmung.

22.3 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt während der Geschäftsbeziehung und fünf Jahre nach Übermittlung der letzten vertraulichen Information. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie darüber hinaus,

solange die Information nachdem anwendbaren Recht als Geschäftsgeheimnis geschützt ist.

23 Audit- und Nachweisrechte

23.1 Umfang

Fb Industry oder ein zur Vertraulichkeit verpflichteter unabhängiger Prüfer darf nach angemessener Vorankündigung während üblicher Geschäftszeiten Audits durchführen, soweit dies zur Überprüfung wesentlicher Vertrags-, Qualitäts-, Produkt-, Informationssicherheits-, Compliance-, ESG- oder

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferkettenanforderungen erforderlich ist. Bei einem schwerwiegenden Vorfall oder konkretem Verdacht darf die Vorankündigungsfrist angemessen verkürzt werden.

23.2 Durchführung

Audits sind verhältnismäßig, unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz und Rechten anderer Kunden sowie mit möglichst geringer Betriebsbeeinträchtigung durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt relevante Unterlagen und qualifizierte Ansprechpartner bereit und ermöglicht den erforderlichen Zugang. Informationen ohne Bezug zum Prüfzweck müssen nicht offengelegt werden.

23.3 Unterauftragnehmer und Kosten

Der Auftragnehmer stellt bei kritischen Unterauftragnehmern angemessene Nachweis- oder Auditmöglichkeiten sicher. Jede Partei trägt ihre eigenen Auditkosten; werden wesentliche Verstöße festgestellt, trägt der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der erforderlichen Nachprüfung und Abhilfe.

24 Höhere Gewalt

24.1 Begriff

Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegendes Ereignis, dessen Auswirkungen auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht verhindert oder überwunden werden können. Dazu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, hoheitliche Verbote, weitreichende Infrastruktur- oder Energieausfälle, Pandemien oder schwerwiegende Cyberangriffe zählen, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Personalmangel, gewöhnliche Lieferengpässe, Liquiditätsmangel, Preissteigerungen, wirtschaftliche Schwierigkeiten oder interne Produktionsstörungen, z.B. durch Streik im Betrieb des Auftragnehmers gelten für sich allein nicht als höhere Gewalt. Störungen bei Vorlieferanten entlasten nur, wenn auch dort höhere Gewalt vorliegt und eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

24.2 Mitteilung und Schadensminderung

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn, Ursache, erwartete Dauer und Auswirkungen, legt auf Verlangen angemessene Nachweise vor und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung und Wiederaufnahme der Leistung. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft, haftet sie für den dadurch verursachten Mehrschaden.

24.3 Dauer

Die betroffenen Pflichten ruhen nur für Dauer und Umfang der nachgewiesenen Behinderung. Dauert diese länger als 90 Kalendertage oder entfällt das wirtschaftliche Interesse an der Leistung, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil in Textform beenden; bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

25 Vertragsbeendigung

25.1 Wichtiger Grund

Fb Industry kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn die Fortsetzung unzumutbar ist. Bei behebbaren Pflichtverletzungen ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Abhilfefrist zu setzen.

Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Qualitäts- oder Liefermängeln, erheblichen Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- oder Geheimhaltungsverstößen, unzulässiger Weitervergabe wesentlicher Leistungen oder nachhaltiger Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten vorliegen. Insolvenzbezogene Beendigungsrechte bestehen nur im gesetzlich zulässigen Umfang; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens allein ist kein Beendigungsgrund.

25.2 Folgen

Nach Vertragsende gibt der Auftragnehmer Sachen, Unterlagen, Daten und Arbeitsergebnisse von Fb Industry unverzüglich heraus und unterstützt eine geordnete Übergabe. Vertragsgemäß erbrachte und verwertbare Leistungen werden nach dem Vertrag abgerechnet. Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Nutzungsrechtsbestimmungen bleiben nach Maßgabe ihres Zwecks bestehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

26 Schlussbestimmungen

26.1 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Fb Industry ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen. Gesetzlich zwingende Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

26.2 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form erforderlich ist. Individuelle Vereinbarungen vertretungsbefugter Personen bleiben vorrangig. Aus einer einmaligen Abweichung kann kein Verzicht für künftige Fälle abgeleitet werden.

26.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der übrige Vertrag wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame Regelung, die dem erkennbaren wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden.

26.4 Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

26.5 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Graz, Österreich, vereinbart.